



Guidelines von QueerScope e.V.

überarbeitet für den 8. Förderzeitraum (01.01.2025 – 31.12.2025)

Stand: 24.07.2023 (erarbeitet vom AK Finanzen und Vorstand am 25.08.2019, überarbeitet vom Vorstand am 06.03.2021, 14.06.2021, 02.05.2022 und am 24.07.2023, 31.03.2024 und am 11.11.2024)

Präambel

Die in den Guidelines vorgesehen Vergütungssätze (Honorare und Ehrenamtszuschüsse) sind Empfehlungen und Orientierungshilfen, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann, diese Abweichungen müssen im Antrag gesondert begründet werden. Es ist darauf zu achten, dass markt- und branchenübliche Sätze gezahlt werden, außerdem müssen sich Festivals an das Besserstellungsverbot halten.

Die vorliegenden Richtlinien müssen von den Festivals bei der Antragsstellung berücksichtigt werden, sie werden außerdem von QueerScope bei der Antragsprüfung als Grundlage herangezogen.

Grundsätzlich sind Festivals in der Ausgestaltung ihrer Anträge frei, in der Form aber an das Antragsformular und die branchenüblichen, erforderlichen Dokumente gebunden. Generell gilt, dass je höher die beantragte Fördersumme und/oder die Diskrepanz zu den Richtlinien ist, desto konkreter die beantragten Posten begründet werden müssen. Die Festivals sind angehalten, ihre Anträge so genau wie möglich zu kalkulieren.

Die QueerScope-Förderung ist eine Jahresförderung, in der Regel wird in diesem Rahmen eine Festivalausgabe gefördert. Für weitere Veranstaltungen außerhalb des Festivalzeitraums (Sonderreihen, Sonderscreenings (z.B. zum Welt-Aids-Tag) müssen Extraanträge gestellt werden. Ein Sammelantrag ist zulässig.

Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise

- Für die Festivals gelten bei der Verausgabung der durch QueerScope e.V. weitergeleiteten Fördergelder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die Erläuterungen, die untenstehenden Richtlinien und die QueerScope-internen Richtlinien zu Reisekosten und Bewirtung. Alle Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die Finanzierung durch QueerScope e.V. wird im Allgemeinen als Fehlbedarfsfinanzierung verstanden, d. h. bei nicht ausreichenden Eigen- und Drittmitteln wird im Rahmen der **Fehlbedarfsfinanzierung durch QueerScope** eine bestehende Finanzierungslücke geschlossen (Subsidiaritätsprinzip). Festivals dürfen keine Gewinne erwirtschaften, Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen ausgeglichen sein. Die Finanzierungsart und Grundlagen der einzelnen Festivalförderung werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- Falls ein Festival in irgendeiner Form von den Richtlinien abweichen möchte, ist dies nur nach vorheriger Rücksprache mit dem QS-Vorstand möglich.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn stellt sicher, dass Verträge und/oder Rechnungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung einer eventuellen Förderung entstehen, von QueerScope anerkannt werden können. Daher empfiehlt sich den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

Reisekosten und Bewirtung

Es gilt das Bundesreisekostengesetz mit durch QueerScope e.V. festgelegten Einschränkungen, u.a.:

- die Nutzung von PKW, Taxi und Flugzeugen soll vermieden und bevorzugt der ÖPNV und die Bahn genutzt werden.
- QueerScope e.V. zahlt keine Bahnfahrten der 1. Klasse.
- QueerScope e.V. erstattet Bewirtungskosten nur unter bestimmten Rahmenbedingungen. Alkohol kann nur im Rahmen von feierlichen Anlässen bezahlt werden.
- Einzelheiten regeln die QueerScope-Richtlinien zu Dienstreisen und Bewirtung.

Filmauswahl und -administration

Aus dem Förderbereich können folgende Posten gefördert werden:

Berlinale-Reisen und Reisen zu anderen Festivals

- Festivalakkreditierungen können übernommen werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem eigenen Festival stehen.
- Abrechnungen müssen mit dem Bundesreisekostengesetz und mit den durch QueerScope e.V. unter dem Punkt "Reisekosten" erwähnten Richtlinien konform sein.
- Gebühren für verspätete Akkreditierungen werden nicht übernommen.

Kuratierung eines Programms mit Kurzfilmen oder mittellangen Filmen

- Ein solches Programm ist mindestens eine Stunde lang und besteht aus mindestens 3 Filmen.
- Die Kuratierung umfasst die Filmauswahl und das Verfassen oder Übersetzen von Filmtexten.
- Wenn fertige Filmrollen oder Programme anderer Festivals übernommen werden, kann die Kuratierung nicht durch QueerScope e.V. gefördert werden. Es kann aber an kuratierende Externe ein Honorar gezahlt werden.

Max. 750,00 € pro Programm (Für Gast-Kurationen kann es Ausnahmen geben, bitte in den Anträgen begründen.)

Kuratierung des Langfilmprogramms eines Festivals

- Die Anzahl der ausgewählten Filme pro Festivalprogramm zählt, nicht die Anzahl der Wiederholungen.

bis einschl. 10 Filme bis zu 1260,00 €

ab 11 bis einschl. 20 Filme bis zu 1900,00 €

ab 21 Filme bis zu 2500,00 €

Kuratierung eines Sonderprogramms

- Sonderprogramme können innerhalb und außerhalb eines Festivals stattfinden.
- Sie sollen einen inhaltlichen Mehrwert haben (bspw. Schulaufführung, Retrospektive, thematische Sonderreihen).
- Die Vergütungsempfehlung gilt für einmalige Aufführungen und für Filmreihen gleichermaßen.
- Wenn fertige Filmrollen oder Programme anderer Festivals übernommen werden, kann die Kuratierung nicht durch QueerScope e.V. gefördert werden. Es kann aber an kuratierende Externe ein Honorar gezahlt werden.

max. 750,00 € pro Programm

Filmadministration

- Kontaktaufnahme mit Rechteinhaber*innen, Bestellung der Filme, Bereitstellen und Testen des Vorführformats, Verhandeln von Screening Fees, Besorgen von Trailern und Texten, Pflege der Festivaldatenbank.
- Die Länge des Films ist nicht relevant.
- Vergütung für Filmadministration kann nur für Filme beantragt werden, die während des Festivals tatsächlich gezeigt werden.

max. 20,00 € pro Film

Moderation

- An- und Abmoderation eines Filmblocks ohne Gäste (es geht hier um Moderationen mit Mehrwert für das Publikum, nicht um einfache Programm-Ansagen)

max 50,00 €

Filmgespräch

- Mit Gast (Cast, Crew, Expert*innen) durch Festivalmitarbeiter*innen.

max. 50,00 € pro Filmgespräch

Gästekoordination

- Kontaktaufnahme mit Gästen, Hotelreservierungen, Betreuung, etc.

pro Gast max. 40,00 €

Kuratierung durch Externe (Nicht-Festivalmitglieder)

- Die externe Kuratierung muss eine vertragliche Grundlage haben, nach Erbringung der Leistung muss eine gesonderte Rechnung an den Festivalverein gestellt werden. Bitte achtet darauf, markt- und branchenübliche Sätze zu zahlen.

Filmmieten und -lizenzen

Filmmieten und -lizenzen können unter den folgenden Bedingungen von QueerScope e.V. gefördert werden:

- Filmmieten für kostenfreie Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Filmmieten werden nur dann gefördert, wenn das Festival ohne die Förderung der Filmmieten finanzielle Verluste machen würde (diese Bestimmung gilt für alle Festivals, die eine Fehlbedarfsfinanzierung erhalten)
- Falls für die Bezahlung einer förderfähigen Filmmiete Auslandsüberweisungsgebühren oder sonstige Transaktionsgebühren entstehen, sind diese auch förderfähig.

Untertitelungen

Förderfähig sind:

durch externe Anbieter*innen erstellte Untertitel

- Anders als im Team ehrenamtlich erstellte Untertitel fallen extern beauftragte Untertitel in den Bereich Festivalförderung und müssen durch das jeweilige Festival mitbeantragt werden.

- Hierbei sind Festivals zur Kooperation innerhalb von QueerScope aufgerufen. Wenn ein Festival externe UT beauftragt, soll es die Bedarfe der anderen Festivals mitberücksichtigen und idealerweise einen Sammelpreis für QueerScope aushandeln.
- Wenn die Mitnutzungsrechte für die anderen Festivals ausgehandelt wurden, muss das beauftragende Festival die anderen Festivals informieren und ihnen die UT zu Verfügung stellen.

durch ehrenamtliche Festivalmitarbeiter*innen erstellte Untertitel

Über einen Erstattungsantrag können von den Festivals Kosten abgerechnet werden, die bei der Erstellung der UT entstanden sind.

- Kosten werden durch QueerScope e.V. nur dann erstattet, wenn sie von allen anderen bei QueerScope organisierten Festivals genutzt werden können, in den Filmsichtungspool eingetragen und auf dem QueerScope-Server bereitgestellt werden.
- Der Satz, nachdem die ehrenamtlich erstellten UT erstattet werden, ist für alle Festivals gleich und wird durch den QS-Vorstand pro Förderzeitraum gegen Ende des Förderzeitraums neu festgelegt, abhängig von der Anzahl der durch die Festivals erstellten UT.
- Einzelheiten regelt der Lizenzvertrag von QueerScope e.V.

Hinweis: Die Erstattung der ehrenamtlich erstellten UT muss nicht in der Festivalkalkulation berücksichtigt werden und in der QS-Belegliste nicht als Einnahme aufgeführt werden.

Debütfilmpreis

Hier werden folgende Posten gefördert:

- Das Preisgeld i.H.v. 5.000,00 Euro (QueerScope e.V. zahlt das Preisgeld an das ausführende Festival aus, wenn dieses in Vorleistung gegangen ist. Andernfalls wird das Preisgeld direkt an die*den Gewinner*in ausgezahlt.).
- Kosten, die in Zusammenhang mit Feierlichkeiten zur Preisverleihung entstehen, sofern diese nicht zweckwidrig sind. Geplant sind für Feierlichkeiten max. 2.000,00 € (inkl. Reise- und Unterkunftskosten für die* Preisträger*in zur Preisverleihung). Einzelheiten können mit dem QS-Vorstand geklärt werden.
- Die Festivalgäste zum Debütfilmpreis werden aus dem Bereich "Festivalgäste" bezahlt und auch in diesem Förderbereich durch das ausführende Festivals beantragt.
- Die Vorführgebühren, Untertitel und die Bestellung für den Debütfilmpreis werden zentral von QueerScope übernommen.

Filmsichtungspool

Über einen Erstattungsantrag können von den Festivals Kosten abgerechnet werden, die bei der Pflege des Filmsichtungspools entstanden sind.

- Jeder gültige Filmeintrag, den ein Festival in den gemeinsamen QueerScope-Sichtungspool vornimmt, wird durch QueerScope e.V. vergütet.
- Die Länge des Films ist nicht relevant.
- Einträge innerhalb eines Jahres dürfen sich nicht doppeln. Einträge aus vorangegangenen Jahren dürfen nicht wiederholt werden.

- Ein Eintrag ist gültig, wenn er mindestens folgende Angaben enthält:
 - Filmtitel / Länge in min / Sichtungslink / Passwort / Kontakt zu Verleiher*in oder Regisseur*in
- Falls Sichtungslink und Passwort nicht über die QueerScope-Liste geteilt werden sollen, muss mindestens eine Mailadresse (oder eine andere Kontaktmöglichkeit) zu Anfrage eines Sichtungslinks eingetragen werden.
- Das eintragende Festival muss von Regisseur*in oder Verleih die Erlaubnis haben, den Link mit den anderen QueerScope-Festivals zu teilen.
- Ungültige/unvollständige Einträge werden nicht berücksichtigt. Die Gültigkeit der Einträge wird durch den QS-Vorstand geprüft.
- Einzelheiten regelt der Erstattungsantrag, die Höhe der Erstattung pro Film wird durch den QS-Vorstand gegen Ende des Förderzeitraums festgelegt.

Hinweis: Die Erstattung der Filmeintragungen muss nicht in der Festivalkalkulation berücksichtigt werden und in der QS-Belegliste nicht als Einnahme aufgeführt werden.

Festivalgäste

Es können folgende Kosten gefördert werden:

- Reise- und Übernachtungskosten und Honorare für Gäste (Regie, Cast, Crew und Jury) nach den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und der Kooperation unter den Festivals.
- Die Honorare für Gäste müssen branchenüblich und im Förderantrag des Festivals aufgeführt sein. Im Zweifel bitte Rücksprache mit dem QS-Vorstand halten.
- Die Reisekosten der Gäste werden nach dem BRKG geregelt, Gäste müssen allerdings keinen Dienstreiseantrag stellen.
- Die Gäste müssen beim Festival öffentlich in Erscheinung treten, etwa bei Publikumsgesprächen oder Panels. Die reine Teilnahme der Person am Festival ist nicht förderfähig. Übernachtungs- und Reisekosten nach BRKG sind nur für die Zeit förderfähig, in der die Person beim Festival auftritt.
- Zu allen Honoraren gehören eine vertragliche Grundlage und eine Rechnung, Honorare müssen markt- und branchenüblich sein.

Rahmenprogramme und Sonderprogramme

Es können folgende Kosten gefördert werden:

Rahmenprogramme (innerhalb des Festivalzeitraums)

- Veranstaltungen zu Jubiläen, Inklusionsförderung, innovative Formate mit guter Begründung, sonstige Veranstaltungen, bspw. Vorträge, Lesungen, Workshops, u.a. können gefördert werden nach den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Zweckgebundenheit und der Kooperation. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören u.a. Honorare, Gagen, Technik- und Raummieten.
- Für die Organisation des Rahmenprogramms durch Festivalmitglieder oder Externe kann eine markt- und branchenübliche Vergütung gezahlt werden.

Sonderprogramme (außerhalb des Festivalzeitraums)

- Sonderprogramme außerhalb des Festivalzeitraums müssen Veranstaltungen mit Filmbezug sein.
- Für die Kuratierung eines Sonderprogrammes können Ehrenamtspauschalen beantragt werden, siehe "Filmauswahl".
- Für Sonderprogramme müssen gesonderte Anträge an QueerScope e.V. gerichtet werden, alle geltenden Richtlinien gelten auch für Sonderprogramme.

Digitale Infrastruktur

Es können folgende Kosten gefördert werden:

- Technische und digitale Anschaffungen jeder Art für die einzelnen Festivals unter Berücksichtigung von Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Festivals sind angehalten, Ressourcen zu teilen.
- Es gelten die Vergaberichtlinien des BVA, die Inventarisierung von beschafften Investitionen regelt die Zuwendungsvereinbarung.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

Es können folgende Kosten gefördert werden:

Leistungen externer Anbieter*innen

- Richtlinien dazu existieren vom BVA und müssen bei der Vergabe beachtet werden. Bitte beachtet besonders, ab wann die Vergabe dokumentiert werden und ab wann Vergleichsangebote eingeholt werden müssen.

Werbematerial

- Druckerzeugnisse, Webseiten, Festivaltrailer, etc.
- Diese müssen nach dem Gebot der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den Vergaberichtlinien des BVA beauftragt werden.

durch ehrenamtliche Festivalmitarbeiter*innen erbrachte Werbemaßnahmen und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

- Pressearbeit
- Social Media Betreuung
- Zielgruppenarbeit (spezielle Communities ansprechen, bspw. bei CSDs)
- Eventbesuche (Messen, Tagungen, Workshops)
- Plakatieren und Flyern
- Webseitengestaltung

Festivals mit bis zu 10 Filmprogrammen bis zu 1260,00 €

Festivals mit 11 bis 20 Filmprogrammen bis zu 1900,00 €

Festivals mit mehr als 20 Filmprogrammen bis zu 2500,00 €

Weiterbildungstreffen

- Reisen zu von QueerScope organisierten Weiterbildungstreffen können nach den internen Richtlinien zu Dienstreisen und Bewirtung von QueerScope e.V. gefördert werden.

Evaluation und Qualitätssicherung

- Maßnahmen zu Evaluation und Beratung sowie zur Verbesserung der eigenen Festivalarbeit können gefördert werden.
- Alle Leistungen brauchen eine vertragliche Grundlage und eine Rechnung, Honorare müssen markt- und branchenüblich sein.

Verwaltungskosten (Overheadkosten)

Auch im Förderzeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025 können die Festivals bei QueerScope Verwaltungskosten beantragen.

- Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 10 % der Summe der Einzelansätze ausmachen. Im Gegensatz zum vorangegangenen Förderzeitraum werden die Verwaltungskosten nicht als Pauschale gewährt, sondern müssen einzeln beantragt und später auch nachgewiesen und abgerechnet werden.
- Unter Verwaltungskosten fallen Kosten für Geschäfts- und Bürobedarf, Post- und Telefongebühren (auch Internet), ggf. projektbezogene Versicherungen, Berufsgenossenschaft, sowie Ausgaben für die Personalverwaltung und die allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung). Die vorgenannten Positionen dürfen nicht in anderen Finanzierungsplanpositionen abgerechnet werden.
- Die Verwaltungskosten werden durch die Festivals mit dem Antragsformular beantragt und mit dem Mittelabruf-Formular abgerufen.